

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: enercity AG

Anschrift: Glockseeplatz 1, 30169 Hannover

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	8
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	8
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	13
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	15
B5. Kommunikation der Ergebnisse	17
B6. Änderungen der Risikodisposition	18
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	19
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	19
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	20
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	21
D. Beschwerdeverfahren	22
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	22
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	26
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	28
E. Überprüfung des Risikomanagements	29

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Volker Hagen in Funktion des Menschenrechtsbeauftragten

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der Menschenrechtsbeauftragte informiert das zuständige Vorstandsmitglied regelmäßig zum LkSG. Dies findet im Rahmen eines regelmäßigen Jour-Fixe statt. Der Vorstand wird im Rahmen eines jährlichen Reportings informiert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

<https://www.enercity.de/assets/cms/enercity-de/Unternehmen/Wertpapiere-und-Finanzen/Einkauf-und-Energiehandel/Grundsatzerkla-rung-Lieferkettensorgfaltspflichten-enercity-AG.pdf>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzerklärung ist allen relevanten Zielgruppen auf der Internetseite zugänglich. Zudem ist die Grundsatzerklärung in der Lieferkette über die vertraglichen Bedingungen verankert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzerklärung wurde minimal aktualisiert. Da die Verfahren, Risiken, Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer keine Anpassungen erfordern, wurden keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Menschenrechtsstrategie wird im Bereich People & Organization verantwortet und von dort in die Unternehmensbereiche transportiert.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Menschenrechtsstrategie ist Vertragsbestandteil für Lieferant:innen, die der Einkauf auswählt. Die enercity AG vergibt keine Aufträge an Unternehmen, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen (dies gilt insbesondere bei Verletzungen der Sozial- und Umweltgesetzgebung). Vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung werden sämtliche Lieferant:innen auf die Grundsätze dieser Regelung verpflichtet.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

People & Organization, Gleichstellungsbeauftragte nach dem AGG sowie Einkauf & Handel, Einkaufssachbearbeitung

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wurde für das Geschäftsjahr 2024 durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die enercity AG hat eine IT-basierte Anwendung für die Umsetzung des LkSG implementiert, die eine übergreifende Risikoanalyse durchführt. Die Risikoanalyse findet zunächst auf Basis der Länderkennzeichnungen und der Branche statt. Meldungen und Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen werden ebenfalls herangezogen. Nach der ersten Einschätzung wenden Einkauf und Handel sich an die relevanten Lieferant:innen. Zunächst mit elektronischen Fragebögen mit entsprechender Fragestellung zu den geschützten Rechtspositionen. Bei Bedarf werden weitere Maßnahmen mit den Lieferanten vereinbart oder weitere Abhilfe gemäß der Grundsatzerklärung eingeleitet. Auch die interne Risikoanalyse erfolgte durch die Beantwortung eines digitalen Fragebogens. Hier wurden die entsprechenden Abteilungen zu den Fragestellungen der geschützten Rechtspositionen angehört.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurden keine anlassbezogenen Risiken in der Lieferkette und dem Geschäftsbetrieb erkannt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die Gewichtung bzw. Priorisierung des Einflussvermögens findet auf einer Skala zwischen 1-5 (1 = besonders gering) und im Risiko-Score 1-6 (1 = besonders gering) statt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Eine gesonderte Priorisierung bestimmter Risiken ist nicht erfolgt, da durch die interne Risikoanalyse alle geschützten Rechtspositionen gleichermaßen priorisiert wurden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Im Unternehmen sind Pflichtschulungen verankert, die alle Mitarbeiter:innen durchzuführen haben, z.B. Arbeitssicherheitsunterweisung. Führungskräfte werden zu arbeitsrechtlichen Themen wie z.B. Gleichstellung (AGG) geschult. Die Verantwortlichen in den Fachbereichen für Arbeitssicherheit und Umweltbelange führen Awarenesskampagnen durch.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Schulungen haben dazu geführt, dass eine ausreichende Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen erfolgt. Dieses führt nachhaltig zu einer Minimierung der Risiken und Vorfälle.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Wo tritt das Risiko auf?

- Serbien

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Ungleichbehandlung in der Beschäftigung

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Niederlande
- Polen
- Serbien

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Unangemessener Lohn

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Polen

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Anforderungen sind in den Einkaufsbedingungen verankert. Lieferant:innen sichern mit Annahme der Beauftragung zu, diese Einkaufsbedingungen einzuhalten. Die Maßnahmen sind angemessen, da alle Lieferanten transparent erkennen können, welche Pflichten sie gegenüber enercity im Rahmen des LkSG zu erfüllen haben. Im Fall, dass Lieferant:innen nicht in der Lage sind diese Pflichten zu erfüllen oder gegen diese Pflichten verstoßen, wird einerseits kein Vertragsverhältnis geschlossen oder andererseits bei Verletzung der Pflichten, die Aufforderung zur Abhilfe bis hin zur Kündigung des Vertragsverhältnisses ausgesprochen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Die Risiken zeigen zum vorangegangenen Berichtszeitraum keine maßgeblichen Veränderung auf.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können über die Beschwerdestelle gemeldet werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Durch die Implementierung einer IT-basierten Anwendung zum LkSG werden Informationen zu Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern umgehend sichtbar im System dargestellt, wodurch sich Handlungsschritte ergeben könnten. Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern können weiterhin über die Beschwerdeverfahren der enercity AG berichtet werden. Für weitere Details zum Beschwerdeverfahren siehe Erläuterungen im Abschnitt „Beschwerdeverfahren“.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Mitarbeiter:innen und Externe haben die Möglichkeit Meldungen abzugeben. Dieses kann mittels persönlicher Kontaktaufnahme (vertraulich) und telefonischer sowie schriftlicher oder textlicher Form geschehen. Zudem besteht die Möglichkeit für Mitarbeiter:innen, sich bei begründetem Verdacht auf Compliance-Verstöße, einschließlich menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichtverletzungen innerhalb Lieferkette, über die "Meldeplattform" an den Chief Compliance Officer zu wenden. Die Kommunikation erfolgt innerhalb dieser Plattform. Der höchste Schutz für die hinweisgebende Person wird garantiert. Die Technik der Meldeplattform stellt eine anonyme Weitergabe von Meldungen der Mitarbeiter:innen sicher.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.enercity.de/assets/cms/enercity-de/Unternehmen/Wertpapiere-und-Finanzen/Einkauf-und-Energiehandel/Grundsatzerklaerung-Lieferkettensorgfaltspflichten-enercity-AG.pdf>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Der Empfänger sowie Bearbeiter von Beschwerden ist der Menschenrechtsbeauftragte.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die enercity AG gewährleistet für beteiligte Personen Anonymität (Vertraulichkeit) und einen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund ihrer Beschwerde.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die Meldeplattform bietet Hinweisgeberschutz durch technische Anonymisierung. Eingehende Emails sind auf einem gesonderten Account nur für den Menschenrechtsbeauftragten einsehbar.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Abhilfemaßnahmen

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

In 2024 erfolgte ein Review zum Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung sowie den Abhilfemaßnahmen mit den zuständigen Bereichen.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Keine

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Vordergrund der Implementierung des Risikomanagements standen die gesetzlichen Anforderungen des LkSG.